



Verbandsgemeindeverwaltung Cochem  
56801 Cochem, Postfach 11 04

**Hausadresse:**  
Ravenéstr. 61  
56812 Cochem

An alle  
Einzelhändler mit Verkaufsstellen  
in der Stadt Cochem

Auskunft erteilt: Herr Bukschat  
Zimmer - Nr.: 104  
Telefondurchwahl 02671 / 608 - 104  
Telefax 02671 / 608 - 88104  
E-Mail udo.bukschat@vgcochem.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen (Bitte stets angeben)  
3.148-05

Datum  
21.04.2015

Ladenöffnungsgesetz (LadöffnG) i.V.m. der Rechtsverordnung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier (RVO) zur Durchführung des Ladenöffnungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Informationsschreiben vom 16.10.2014 haben wir Sie u.a. darüber in Kenntnis gesetzt, dass für die Stadt Cochem ein touristisches Leitbild sowie ein Warenkatalog erstellt werde, um die in der Rechtsverordnung festgelegte Bezeichnung „Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind ( sog. ortstypische Waren) näher definieren zu können. Durch zahlreiche Gespräche und Sitzungen in den letzten Monaten konnte dieses Leitbild nebst Warenkatalog erarbeitet-, mit Vertretern der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier sowie verschiedener Ministerien am 30.03.2015 modifiziert-, und am 31.03.2015 dem Stadtrat der Stadt Cochem vorgelegt werden.

Durch die Erstellung des Leitbildes sowie des Warenkataloges besteht nun die Möglichkeit, unter Beachtung von § 4 der Rechtsverordnung der ADD Trier unter bestimmten Voraussetzungen Verkaufsstellen in Cochem auch an Sonn- und Feiertagen zu öffnen.

Nach § 4 der Rechtsverordnung der ADD Trier dürfen u.a. in speziell anerkannten Ausflugsorten mit starkem Fremdenverkehr, hierzu zählt die Stadt Cochem, Verkaufsstellen für die Abgabe von Badegegenständen, Devotionalien, Getränken, Milch, Milcherzeugnissen, frische Früchte, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen, Bild- und Tonträgern, Zeitungen, Zeitschriften sowie **Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind**, an den 40 dem 1. November vorausgehenden Sonn- und Feiertagen geöffnet sein, soweit die genannten Waren von der Verkaufsstelle in erheblichem Umfang geführt werden.

Durch den o.g. Warenkatalog wird es jetzt ermöglicht festzustellen, welche Waren für die Stadt Cochem kennzeichnend sind. Somit ist für jede(n) Inhaber(in) einer Verkaufsstelle selbst feststellbar, ob das angebotene Warensortiment ortsprägend bzw. ortstypisch ist und folglich an Sonn- und Feiertagen verkauft werden darf.

Unabhängig hiervon ist eine Offenhaltung von Verkaufsstellen an Tagen des Schiffslinienverkehrs für die Abgabe von Reisebedarf zulässig, wenn diese in einem Umkreis von 100 Meter um eine Schiffsanlegestelle liegen (§ 1 Absatz 2 der Verordnung).

-2-

Öffnungszeiten  
montags - freitags 08.00 - 12.00 Uhr  
dienstags 14.00 - 16.00 Uhr  
donnerstags 14.00 - 18.00 Uhr  
oder nach vorheriger Vereinbarung

Bankverbindungen  
Sparkasse Mittelmosel  
Verrein. Volksbank Raiffeisenbank eG  
Raiffeisenbank Moselkrampen

IBAN  
DE3758751230000006346  
DE16587609540007027960  
DE82570690810001010104

BIC  
MALADE51BKS  
GENODED1WTL  
GENODED1MOK

Durch den Verkauf der in § 4 der Rechtsverordnung genannten Gegenstände (z.B. Badegegenstände etc.), sowie die ortsprägenden bzw. ortstypischen Waren (siehe Warenkatalog) und dem Reisebedarf nach § 1 Absatz 2 der Rechtsverordnung (sofern die Verkaufsstelle im Umkreis von 100m um eine Schiffsanlegestelle des Linienverkehrs liegt) ist es unter Berücksichtigung der sonstigen Voraussetzungen zulässig, auch an Sonn- und Feiertagen eine Verkaufsstelle in Cochem zu öffnen.

Jeder Einzelhändler bzw. jede Einzelhändlerin sollte nunmehr in der Lage sein zu beurteilen, ob das Warenangebot unter die zuvor zahlreich genannten Ausnahmen zu subsumieren ist, so dass eine Öffnung der Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich erlaubt ist.

In diesem Zusammenhang weisen wir aber auch darauf hin, dass die Öffnung der Verkaufsstellen gewissen Einschränkungen unterliegt. So darf z.B. die Verkaufsstelle nicht vor 11 Uhr geöffnet werden. Außerdem dürfen keine Waren verkauft werden, die nicht den in den §§ 1,4 der RVO genannten Waren zuzuordnen sind.

Um Ihnen bei Ihrer Entscheidung, ob Sie Ihre Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen öffnen dürfen, zu erleichtern, haben wir die „Cochemer Liste“ beigefügt und sie mit dem Leitbild auf der Homepage der Stadt Cochem ([www.cochem.de](http://www.cochem.de)) eingestellt. Dort sind auch Links zum Auffinden der jeweiligen Rechtsgrundlagen aufgeführt.

Die „Cochemer Liste“ ist nicht als abschließende Liste zu verstehen. Vielmehr wird es Aufgabe sein, diese ständig fortzuschreiben, damit neue Erkenntnisse zum Kaufverhalten im Hinblick auf die Ortstypik auch einfließen können.

Regelungen, wonach eine Verkaufsstelle aufgrund anderer Rechtsgrundlagen öffnen dürfen (z.B. Verkauf von überwiegend selbst erzeugten Weinprodukten) bleiben unberührt.

Abschließend bedanken wir uns bei allen Personen, die mit uns gemeinsam in den letzten Monaten in der schwierigen Problematik nach Lösungen gesucht haben, herzlich für ihre Mitarbeit.

Mit freundlichem Gruß

Helmut Probst  
Bürgermeister der  
Verbandsgemeinde Cochem

Wolfgang Lambertz  
Bürgermeister der  
Stadt Cochem

Öffnungszeiten  
montags - freitags  
dienstags  
donnerstags  
oder nach vorheriger Vereinbarung

08.00 - 12.00 Uhr  
14.00 - 16.00 Uhr  
14.00 - 18.00 Uhr

Bankverbindungen  
Sparkasse Mittelmosel  
Verein. Volksbank Raiffeisenbank eG  
Raiffeisenbank Moselkrampen

IBAN  
DE3758751230000006346  
DE16587609540007027960  
DE82570690810001010104

BIC  
MALADE51BKS  
GENODED1WTL  
GENODED1MOK